

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Dez. II

Vorlagen-Nr. 1746/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

19.03.2009 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Erhebung der Abwassergebühr für den Bereich der Stadt Niederkassel

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.02.2009 - eingegangen am 25.02.2009 - wenden sich 2 Anwohner der Rhönstraße in Niederkassel-Mondorf an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Niederkassel als Beschwerdeausschuss. Sie beanstanden das Erhebungsverfahren der Abwassergebühr im Zusammenhang mit Gemeinschafts- und Teileigentum an privaten Grundstücksflächen.

Die Eingabe des Herrn Ortwin Blawert vom 24.02.2009 einschließlich der Anlagen sind dieser Einladung beigelegt. Dem Schriftsatz von Herrn Blawert hat sich Herr Martin Eschweiler wohnhaft ebenfalls Rhönstraße in Niederkassel-Mondorf angeschlossen.

Zu der Angelegenheit wird von Seiten der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits mehrfach in den politischen Beschlussgremien berichtet, war das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom Dezember 2007 verpflichtet, die Abwassergebühr ab dem 01.01.2008 umzustellen.

Unter ausdrücklicher Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung wurde die Heranziehung zu einer Kanalbenutzungsgebühr auf der Grundlage eines einheitlichen Frischwassermaßstabes nicht mehr für rechtmäßig angesehen. Es wird nunmehr von allen Kommunen eine differenzierte Berechnung nach dem jeweiligen Aufwand zur Schmutzwasser- bzw. Regenwasserbeseitigung gefordert.

Unverzüglich nach dem bekannt werden der Entscheidung des OVG Münster hat das Abwasserwerk der Stadt mit der Umstellung des Abwassergebührenmaßstabes für den Bereich der Stadt Niederkassel begonnen.

Nach einem Teilnehmerwettbewerb mit anschließender Beteiligung des zuständigen Fachausschusses konnte im Frühjahr 2008 mit der Vorbereitung der Umstellung begonnen werden.

Nach nur acht Monaten waren die erforderlichen Arbeiten abgeschlossen und der Rat der Stadt konnte in seiner Dezembersitzung die entsprechenden satzungsrechtlichen Grundlagen zur Erhebung der Abwassergebühr ab dem 01.01.2008 beschließen.

Die Betriebsleitung hat dieses Verfahren mit einer enormen personellen und zeitlichen Inanspruchnahme umgesetzt, um Rechtsicherheit für die entsprechenden Kundinnen und Kunden in Niederkassel zu erlangen. Unter normalen Verhältnissen bedarf ein solches Umstellungsverfahren einer Zeitdauer von zwei bis drei Jahren. Dies hätte jedoch nicht nur zu einer erheblichen Unzufriedenheit, sondern auch zu rechtlichen Problemen insbesondere bei der Nebenkostenabrechnung der Gebührenpflichtigen geführt.

Die Einführung eines gänzlich neuen Abrechnungsverfahrens, die erforderliche Mithilfe bei der Ermittlung der abflussrelevanten Grundstücke sowie die kurze Umsetzungszeit führte jedoch zwangsläufig dazu, dass eine gewisse Fehlerquote nicht verhindert werden konnte.

Gleichwohl ist festzustellen, dass bislang nach Zugang der 13.000 Abwassergebührenbescheide die Fehlerquote als gering eingestuft werden kann. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass neben den eigentlichen Berechnungsdifferenzen auch die Gebührenerhebung als solche und die nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsbögen zu zeitaufwendigen Nachfragen geführt haben und noch führen.

Wie auch Herr Blawert in seiner Eingabe ausführt, ist es im Rahmen der Gebührenerhebung zu Fragen im Zusammenhang mit Grundstücken, die mehreren Eigentümern gehören, gekommen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Gemeinschaftseigentum oder Teileigentum an privaten Wegeflächen oder Garagenvorplätzen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben haftet bei Grundstücken, die mehreren Eigentümern gehören, jeder Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch. So ist es auch in der Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel ausdrücklich festgelegt.

Diese Verfahrensweise hat zu einer erheblichen Reaktion sowohl bei den Gebührenpflichtigen, als auch in diversen Presseveröffentlichungen und Stellungnahmen der politischen Parteien geführt.

Unmittelbar nach bekannt werden dieser Problematik hat die Betriebsleitung das Verfahren zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen geändert.

Nunmehr ist es so, dass auch in Kenntnis der gesetzlichen Regelungen die Stadtwerke jedem Grundstückseigentümer, der für eine im Teil- oder Gesamteigentum stehende Grundstücksfläche zur Abwassergebühr herangezogen worden ist die Möglichkeit bieten, auf seinen Wunsch eine Aufteilung der Grundstücksfläche entsprechend den jeweiligen Eigentumsanteilen zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Stadtwerke über diesen Wunsch mündlich oder schriftlich informiert werden. Im Hinblick auf die damit verbundene umfängliche Änderung der Abwassergebühren wurde ein entsprechender Wunsch bis spätestens Ende März 2009 erbeten.

Sofern dies gewünscht wird, erfolgt dann durch die Stadtwerke eine Umstellung in Form eines neuen Gebührenbescheides der dann allen Gemeinschaft- oder Teileigentümern entsprechend ihrem Anteil zugeht.

Für die Stadtwerke ist jedoch namentlich bei Gemeinschaftseigentum (z.B. Erbengemeinschaften) eine Aufteilung schwierig, da bei dieser Art der Eigentümergemeinschaft keine Anteile im Grundbuch oder im Kataster vermerkt sind. Daher ist hier eine Mithilfe der Abgabepflichtigen wünschenswert und mitunter auch notwendig.

Die in Anspruch genommenen Eigentümer von Grundstücken, die verschiedenen Eigentümern gehören, werden bis zum Versand eines neuen Bescheides klaglos gestellt. Dies bedeutet, dass die Erhebung einer Klage für diesen Fall nicht erforderlich ist. Auch erfolgt bis zur Klärung der Angelegenheit keine

Mahnung.

Die Betriebsleitung hatte bereits Gelegenheit anlässlich von 3 Informationsveranstaltungen auf die vorstehend beschriebene Verfahrensänderung hinzuweisen.

Auch wurden die Stadtwerke personell verstärkt, sodass eine zeitnahe Bearbeitung der neuen Abwasserbescheide erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Wochen ist sicherlich festzustellen, dass das gewählte Verfahren gerade im Zusammenhang mit Gemeinschafts- und Teileigentum - trotz der gegebenen Rechtslage - als unglücklich zu bezeichnen ist.

Die Betriebsleitung hat jedoch unverzüglich der Kritik Rechnung getragen und das Verfahren wie beschrieben geändert.

Die Werke haben in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass der Kundenservice und die Kundenzufriedenheit einen hohen Stellenwert hat. Dies wird u. a. auch durch die Öffentlichkeitsarbeit und die vielen persönlichen Gespräche im Zusammenhang mit der Umstellung der Abwassergebühr deutlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werke sind daher bemüht, gemeinsam mit den betroffenen Grundstückseigentümer/innen eine einvernehmliche Regelung in dieser Angelegenheit zu finden.

Sofern Herr Blawert in seinem Schreiben vom 24.02.2009 an das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel unter Punkt 5 darauf verweist, dass die ihm zugeordneten Grundstücke bzw. Grundstücksanteile zu je  $\frac{1}{2}$  seiner Ehefrau gehören ist anzumerken, dass es sich hierbei um den klassischen Fall eines Gemeinschaftseigentums handelt. Gerade in Fällen von Gemeinschaftseigentum der Ehepartner verbleibt es bei der Bescheiderteilung an ein Mitglied der Gemeinschaft.